Deutscher Schulverein Athen
GR-151 23 Athen-Amaroussion
Griechenland

S A T Z U N G
des Deutschen Schulvereins Athen

Deutscher Verein mit eigener Rechtsfähigkeit gemäß Verleihung nach § 23 BGB durch den Bundesminister des Inneren vom 19. Juli 1977 (VI 5 - 122 221/7).

Diese Satzung tritt aufgrund des Beschlusses der Mitgliederversammlung vom 10. Dezember 2001 mit Datum vom 18. Dezember 2002 in Kraft. Sie tritt an die Stelle der bisherigen Satzung.

I. NAME, ART, SITZ UND ZWECK DES VEREINS

§ 1 Name, Art und Sitz des Vereins

§ 2 Zweck und Ziele des Vereins und der Schule

II. MITGLIEDSCHAFT

§ 3 Mitglieder

§ 4 Aufnahme

§ 5 Ehrenmitglieder

§ 6 Erlöschen der Mitgliedschaft

§ 7 Ausschluss eines Mitgliedes

III. DIE MITGLIEDERVERSAMMLUNG

§ 8 Termin der Mitgliederversammlung

§ 9 Einberufung

§10 Beschlussfähigkeit

§11 Aufgaben der Mitgliederversammlung

§12 Abstimmungen

§13 Niederschrift

IV. DER SCHULVEREINSVORSTAND

§ 14 Mitglieder und Sitzungsteilnehmer

§ 15 Amtszeit und Nachfolger

§ 16 Anhörung der Elternvertretungen

§ 17 Ämter und Geschäftsordnung

§ 18 Beschlüsse und Beschlussfähigkeit

§ 19 Einberufung von Sitzungen

§ 20 Aufgaben des Schulvereinsvorstandes

V. SONSTIGE BESTIMMUNGEN

§ 21 Rechte und Pflichten des Schulleiters

§ 22 Zeichnung von Schriftstücken

§ 23 Mitwirkung von Lehrern, Schülern und Eltern

§ 24 Rechnungsprüfung

§ 25 Besondere Bindungen des Schulvereins und der Schule

VI. ÄNDERUNG DER SATZUNG

§ 26 Änderung der Satzung

VII. AUFLÖSUNG DES SCHULVEREINS

§ 27 Auflösung des Schulvereins

Deutscher Schulverein Athen
GR-151 23 Athen-Amaroussion
Griechenland

S A T Z U N G
des Deutschen Schulvereins Athen

Deutscher Verein mit eigener Rechtsfähigkeit gemäß Verleihung nach § 23 BGB durch den Bundesminister des Inneren vom 19. Juli 1977 (VI 5 - 122 221/7).

Diese Satzung tritt aufgrund des Beschlusses der Mitgliederversammlung vom 10. Dezember 2001 mit Datum vom 18. Dezember 2002 in Kraft. Sie tritt an die Stelle der bisherigen Satzung.

I. NAME, ART, SITZ UND ZWECK DES VEREINS

§ 1

Name, Art und Sitz des Vereins

1. Der Name des Vereins lautet 'Deutscher Schulverein Athen'.

2. Der Verein ist gemeinnützig. Alle Einnahmen müssen zweckgebunden ausgegeben oder für die Ziele des Vereins zweckgebunden angelegt werden.

3. Sein Sitz ist in Athen - Amaroussion / Paradissos.

§ 2

Zweck und Ziele des Vereins und der Schule

1. Zweck des Vereins ist die Unterhaltung der Deutschen Schule Athen als einer allgemeinbildenden Schule mit dem pädagogischen Ziel der Begegnung von Schülerinnen und Schülern unterschiedlicher Nationalität.

2. Der Verein schafft den baulichen, finanziellen und personellen Rahmen für eine zeitgemäße Umsetzung der Schulziele.

3. Für seine Verbindlichkeiten haftet der Verein nur mit seinem Vermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder des Vereins, der Mitglieder des Vorstandes oder seiner Angestellten gegenüber Dritten ist ausgeschlossen.

4. <u>Ziele der Schule:</u>
   Es ist Ziel der Deutschen Schule Athen:

- die Begegnung von Menschen unterschiedlicher Nationalität im Erziehungsprozess zu ermöglichen und zu fördern,

- deutschen Schülerinnen und Schülern eine Schulbildung zu ermöglichen, die auf deutsche Abschlüsse ausgerichtet ist und sich nach deutschen Lehrplänen und deutschen Bildungszielen richtet und mit der Kultur und Sprache Griechenlands vertraut macht,

- griechischen Schülerinnen und Schülern eine Schulbildung zu ermöglichen, in der sie in zweisprachigem Unterricht die Begegnung mit deutscher Sprache und Kultur erleben und zur griechischen und deutschen Hochschulreife geführt werden,

- über den schulischen Rahmen hinaus als Begegnungszentrum interkulturelle Aktivitäten zu pflegen, die dem gegenseitigen Verstehen förderlich sind.

5. Im Rahmen dieser Zielsetzung steht die Schule auch Schülern anderer als deutscher Staatsangehörigkeit offen, sofern sie die deutsche Sprache beherrschen, die Kapazität der Schule dies zuläßt und die gesetzlichen Bestimmungen des Landes dem nicht entgegenstehen.

6. Die Struktur der Schule orientiert sich an dieser Zielsetzung und wird im einzelnen im Einvernehmen mit dem Auswärtigen Amt unter Mitwirkung der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland festgelegt.

II. MITGLIEDSCHAFT

§ 3

Mitglieder

Mitglied kann werden, wer volljährig ist, die deutsche Staatsangehörigkeit im Sinne des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland besitzt und dem Zweck des Vereins (§ 2) zustimmt; er muss:

a) einen schriftlichen Aufnahmeantrag stellen und
b) sich mit dem Aufnahmeantrag verpflichten, einen jährlichen Beitrag zu zahlen, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.

Die Haftung der Mitglieder gegenüber dem Verein beschränkt sich auf die Zahlung des Mitgliedsbeitrags.

§ 4

Aufnahme

1. Über das Aufnahmegesuch entscheidet der Schulvereinsvorstand in seiner dem Antrag folgenden nächsten ordentlichen Sitzung mit zwei Drittel Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Eine Ablehnung erfolgt ohne Angabe von Gründen.

2. Nach Abgabe des Aufnahmegesuches und bis zu dessen Entscheidung kann der Bewerber als Gast ohne Stimmrecht an einer Mitgliederversammlung teilnehmen.

§ 5

Ehrenmitglieder

Personen, die sich um die Deutsche Schule Athen, die deutsche Sprache oder die kulturellen Beziehungen zwischen Deutschland und Griechenland besonders verdient gemacht haben und die Voraussetzungen des § 3 erfüllen, können auf Antrag des Schulvereinsvorstandes von der Mitgliederversammlung zu stimmberechtigten Ehrenmitgliedern des Vereins ernannt werden.

§ 6

Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

2. Der Austritt ist dem Schulvereinsvorstand schriftlich mitzuteilen und wird zum Schluss des Schuljahres wirksam.

§ 7

Ausschluss eines Mitgliedes

1. Mitglieder werden in der Regel durch formellen Beschluss des Schulvereinsvorstandes ausgeschlossen, wenn sie trotz Mahnung mit der Zahlung des Beitrages über zwei Jahre in Rückstand sind.

2. Mitglieder können durch Beschluss mit zwei Drittel Mehrheit des Schulvereinsvorstandes ausgeschlossen werden, wenn sie durch ihr Verhalten das Ansehen oder die Interessen des Vereins schädigen. Vor der Entscheidung ist dem Betroffenen die Möglichkeit zur Stellungnahme zu geben. Dem Betroffenen ist der Beschluss unter Angabe des Grundes schriftlich mitzuteilen. Gegen diesen Beschluss steht dem Mitglied das Recht zu, die Mitgliederversammlung anzurufen. Diese entscheidet dann endgültig über den Ausschluss.

III. DIE MITGLIEDERVERSAMMLUNG

§ 8

Termine der Mitgliederversammlung

1. Die Jahresmitgliederversammlung muss innerhalb von drei Monaten nach Beginn des Schuljahres stattfinden.

2. Weitere Mitgliederversammlungen finden statt, wenn sie vom Schulvereinsvorstand beschlossen oder wenn sie von mindestens einem Fünftel der Mitglieder beim Vorsitzenden (§ 19) schriftlich unter Angabe der Tagesordnung beantragt werden. Die Mitgliederversammlung ist sodann innerhalb von drei Wochen abzuhalten.

§ 9

Einberufung

Die Mitgliederversammlungen werden aufgrund Beschluss des Schulvereinsvorstandes von seinem Vorsitzenden einberufen. Die Mitgliederversammlung wird von ihm bzw. bei seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Im Falle ihrer Verhinderung wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter. Die Einladung erfolgt schriftlich mit Angabe der Tagesordnung. Die Einladungen werden spätestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin verschickt.

§ 10

Beschlussfähigkeit

1. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Achtel der Mitglieder bei der Abstimmung persönlich anwesend ist. Eine Vertretung ist nicht zulässig.
2. Das Recht zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung haben nur Mitglieder, die mit ihren Zahlungen an den Verein nicht im Rückstand sind.
3. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, dann hat der Vorsitzende eine neue einzuberufen, die innerhalb von 14 Tagen stattfinden muss. Die neue Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

§ 11

Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
- Entgegennahme des Berichtes des Vorsitzenden über die Tätigkeit des Schulvereinsvorstandes
- Entgegennahme des Berichtes des Schulleiters.
- Entgegennahme des Berichtes der Rechnungs- und Kassenprüfer über die Rechnungslegung des Schulvereinsvorstandes.
- Entlastung des Schulvereinsvorstandes
- Beschlussfassung über den vom Schulvereinsvorstand vorgelegten Gesamthaushaltsentwurf für das neue Wirtschaftsjahr (beginnend jeweils am 01.09. und endend am 31.08.)
- Beschlussfassung über Anträge des Schulvereinsvorstandes, die den Mitgliedern mit der Einladung zur Mitgliederversammlung mitgeteilt wurden. Über Anträge des Schulvereinsvorstandes, die später gestellt werden, kann nur mit Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Mitglieder verhandelt oder beschlossen werden.
- Beschlussfassung über Anträge aus dem Kreise der Mitglieder, die spätestens fünf Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich bei dem Schulvereinsvorstand gestellt wurden. Über Anträge, die später gestellt werden, kann nur mit Zustimmung des Schulvereinsvorstandes verhandelt und Beschluss gefasst werden.
- Wahl des Schulvereinsvorstandes.
- Wahl der Rechnungs- und Kassenprüfer.
- Beschlussfassung über die Höhe des Beitrages.
- Entscheidung über die Anrufung der Mitgliederversammlung gegen den Ausschluss eines Mitgliedes nach § 7 (2).

2. Beschlüsse der Mitgliederversammlung, die Zielsetzung und Struktur der Schule berühren, werden gemäß § 2 Absatz 5 mit Zustimmung der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland wirksam.

§ 12

Abstimmungen

1. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung erfolgen -soweit nichts anderes bestimmt ist- mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden der Versammlung den Ausschlag.

2. Lehrer, Schüler und Angestellte der Schule haben bei der Wahl und Entlastung des Vorstandes kein Stimmrecht.

§ 13

Niederschrift

Über die Mitgliederversammlung wird ein Beschlussprotokoll angefertigt, das vom Vorsitzenden der Versammlung und vom Schriftführer unterzeichnet und der nächsten Mitgliederversammlung vorgelegt wird.

IV. DER SCHULVEREINSVORSTAND

§ 14

Mitglieder und Sitzungsteilnehmer

1. Der Schulvereinsvorstand besteht aus neun Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Der Schulvorstand ist ehrenamtlich tätig und erhält für seine Tätigkeit keine Vergütung. Wählbar sind nur Mitglieder des Schulvereins mit Wohnsitz oder ständigem Aufenthaltsort in Griechenland außer:
   a) Lehrern und Angestellten der Deutschen Schule Athen,
   b) Elternvertretern der Deutschen Schule Athen,
   c) Schülern der Deutschen Schule Athen.

2. An allen Sitzungen des Schulvereinsvorstandes, eingeschlossen die in § 16 vorgesehenen Sitzungen, nehmen mit beratender Stimme der Leiter der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland in Athen oder die von ihm bestellten Vertreter, der Leiter der Deutschen Schule Athen und dessen Stellvertreter teil. Der Schulleiter und sein Vertreter nehmen nicht an Beratungen teil, die ihre Person betreffen.

3. Auf Beschluss des Schulvereinsvorstandes können weitere Teilnehmer zu den Sitzungen oder zu einzelnen Tagesordnungspunkten mit beratender Stimme hinzugezogen werden.

§ 15

Amtszeit und Nachfolger

1. Die Amtszeit der gewählten Schulvereinsvorstandsmitglieder dauert drei Jahre.
   Die Amtszeit eines Vorstandsmitgliedes endet automatisch mit der Verlegung seines Wohn- oder ständigen Aufenthaltsorts außerhalb Griechenlands. Am Ende eines jeden Schuljahres scheiden drei Mitglieder aus. Wiederwahl der ausscheidenden Mitglieder ist möglich.

2. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so hat bei der nächsten Mitgliederversammlung des Schulvereins eine Zuwahl für die Restamtszeit zu erfolgen. Für die Übergangszeit kann sich der Vorstand durch Zuwahl ergänzen.

§ 16

Anhörung der Elternvertretungen

1. Mindestens einmal jährlich findet eine gemeinsame Sitzung mit Vertretern der Elternschaft der griechischen Abteilung, ebenso mit Vertretern der Elternschaft der deutschen Abteilung statt.

2. In diesen Sitzungen werden alle Angelegenheiten beraten, die die jeweilige Abteilung allein und deren Stellung innerhalb der Schule betreffen. Die Verhandlungssprache ist Deutsch.

§ 17

Ämter und Geschäftsordnung

1. Der Schulvereinsvorstand wählt aus seinen Mitgliedern den Vorsitzenden, den stellvertretenden Vorsitzenden, den Schriftführer und den Schatzmeister und, soweit erforderlich, auch Stellvertreter für die beiden letztgenannten Ämter.

2. Der Schulvereinsvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

3. Die Verhandlungssprache ist Deutsch.

§ 18

Beschlüsse und Beschlussfähigkeit

1. Die Beschlüsse des Schulvereinsvorstandes werden mit Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden - in seiner Abwesenheit die seines Stellvertreters - den Ausschlag.

2. Der Schulvereinsvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

3. Sinkt die Zahl der Mitglieder des Schulvereinsvorstandes unter 5, dann verliert er die Beschlussfähigkeit. In diesem Fall haben die restlichen Mitglieder unverzüglich eine Versammlung einzuberufen, um den Vorstand durch Zuwahl zu ergänzen. Dauert die Beschlussunfähigkeit länger als drei Monate, dann benennt der Leiter der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland in Athen oder dessen Beauftragter im Bedarfsfall einen Geschäftsführer, der befugt ist, bis zur Wiederherstellung der Beschlussfähigkeit die Geschäfte des Vorstandes zu führen. Dieser Geschäftsführer ist verpflichtet, unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen zur Vervollständigung des Vorstandes durch Wahlen.

§ 19

Einberufung von Sitzungen

1. Die Sitzungen des Schulvereinsvorstandes werden vom Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter einberufen und gleitet.

2. Wenn zwei Vorstandsmitglieder, der Leiter der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland in Athen oder der Schulleiter den Antrag stellen, hat der Vorsitzende binnen einer Woche eine Sitzung einzuberufen.

§ 20

Aufgaben des Schulvereinsvorstandes

1. Der Schulvereinsvorstand ordnet die gesamten Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus. Er vertritt nach außen und nach innen die Interessen der Schule.

2. Im einzelnen hat der Schulvereinsvorstand folgende Aufgaben wahrzunehmen:

- den Haushaltsvoranschlag für das neue Wirtschaftsjahr unter Berücksichtigung der Förderungsbedingungen des Auswärtigen Amtes oder der Zentralstelle für das Auslandsschulwesen zu beraten und aufzustellen,
- für die Bereitstellung der erforderlichen Mittel Sorge zu tragen und die Einhaltung des Haushaltsplanes (einschließlich Stellenplan der Schule) zu überwachen,
- den Schulverein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten, Rechtserklärungen für den Schulverein anzunehmen und abzugeben und Rechtshandlungen jeder Art vorzunehmen. Soweit es sich um bewegliches und unbewegliches Vermögen handelt, das mit Mitteln der Bundesrepublik Deutschland geschaffen wurde, bedarf eine Verfügung der Zustimmung der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland in Athen,
- den Charakter und Aufbau der Schule zu bestimmen unter Beachtung des § 2,
- die Schulordnung, die Dienstanweisung und jede weitere, die Schule betreffende Ordnung zu genehmigen,
- den Schulleiter zu wählen, zu verpflichten und zu entlassen,
- die Lehrer und Angestellten der Schule unter Mitwirkung des Schulleiters entsprechend der in seiner Dienstordnung festgelegten Regelung zu wählen, zu verpflichten und zu entlassen,
- über Anträge auf Schulgeldermäßigung zu entscheiden,
- über Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern zu beschließen,
- die Mitgliederversammlung einzuberufen und die Tagesordnung hierfür aufzustellen.

3. Beschlüsse, die sich auf Umfang und Art der deutschen Förderung auswirken, sind im Einvernehmen mit dem Leiter der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland in Athen zu fassen.

4. Organisatorische Angelegenheiten der Schule regelt der Schulvereinsvorstand im Einvernehmen mit dem Schulleiter, dessen Aufgaben und Zuständigkeiten im pädagogischen und administrativen Bereich durch die Dienstordnung festgelegt sind.

V. SONSTIGE BESTIMMUNGEN

§ 21

Rechte und Pflichten des Schulleiters

Rechte und Pflichten des Schulleiters, insbesondere seine Mitwirkung bei personellen Entscheidungen des Schulvereinsvorstandes, sind durch den Dienstvertrag, die Dienstordnung, die Schulordnung und die Konferenzordnung festgelegt.

§ 22

Zeichnung von Schriftstücken

1. Die rechtsverbindliche Zeichnung von Schriftstücken des Schulvereins erfolgt durch Unterschrift des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters und eines weiteren Mitgliedes des Schulvereinsvorstandes. Dabei ist § 20, Absatz 3 zu beachten.

2. Soweit Schriftstücke den dienstlichen Bereich des Schulleiters berühren, wird ihm Einblick gegeben.

§ 23

Mitwirkung von Lehrern, Schülern und Eltern am schulischen Leben

Der Schulvereinsvorstand trägt dafür Sorge, dass den Lehrern, Schülern und Eltern angemessen Mitwirkung und Beteiligung am schulischen Leben entsprechend den für die Schule geltenden Ordnungen eingeräumt wird.

§ 24

Rechnungsprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer, die die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und des Jahresabschlusses prüfen. Die Wahl der Rechnungsprüfer erfolgt jeweils für das laufende Geschäftsjahr. Eine Wiederwahl ist möglich.

§ 25

Besondere Bindungen des Schulvereins und der Schule

1. Durch diese Satzung werden die Aufgaben und die inneren Zuständigkeiten des Vereins geregelt.

2. Daneben bestehen besonders geregelte Bindungen des Schulvereins und der Schule

– gegenüber den zuständigen einheimischen Schulbehörden, soweit die Schulaufsicht von ihnen wahrgenommen wird,

– gegenüber dem Auswärtigen Amt und dem Bundesverwaltungsamt, Zentralstelle für das Auslandsschulwesen, wegen der Förderungsbedingungen,

– gegenüber der Kultusministerkonferenz wegen der Lehrpläne, der deutschen Prüfungen, der Anerkennung der Schule im Sinne von innerdeutschen Berechtigungen und der Arbeitsbedingungen der Lehrer, soweit diese Bedingungen nicht durch Bestimmungen des Gastlandes geregelt sind.

VI. ÄNDERUNG DER SATZUNG

§ 26

1. Eine Änderung der Satzung kann nur von der Mitgliederversammlung des Schulvereins bei einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen

werden. Änderungsvorschläge müssen mit der Tagesordnung (§ 9) bekanntgegeben werden.

2. Jede Änderung bedarf der Zustimmung des Auswärtigen Amtes.

VII. AUFLÖSUNG DES SCHULVEREINS

§ 27

1. Eine Auflösung des Schulvereins kann nur mit Zustimmung von drei Viertel aller stimmberechtigten Mitglieder erfolgen.

2. Die Liquidation des Vereinsvermögens erfolgt durch eine oder mehrere durch den Vorstand angewiesene Person/Personen.

3. Das vorhandene Vermögen ist dann der Bundesrepublik Deutschland mit der Bestimmung zu überlassen, dass es während eines Zeitraumes von zehn (10) Jahren für die Neugründung einer deutschen Schule am gleichen Ort bereitgehalten werden soll.
   Nach Ablauf dieser Frist soll das Vereinsvermögen nach Befinden des Auswärtigen Amtes für die Zwecke anderer deutscher Auslandsschulen, in erster Linie in demselben Lande, verwendet werden.